
o 32. Jahrgang

o Ausgabetag

17.10.2018

Nr.

17

Inhaltsangabe

- 59/2018** **Öffentliche Bekanntmachung**
über Einbringung und Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019
- 60/2018** **Öffentliche Bekanntmachung**
Beschluss zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Stadt Frechen
- 61/2018** **Öffentliche Bekanntmachung**
Bürgerinformationsveranstaltungen zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Stadt Frechen am 30.10. und 31.10.2018
- 62/2018** **Öffentliche Bekanntmachung**
Ergänzende Ordnungsbehördliche Verordnung vom 17.10.2018 über das Offenhalten von Verkaufsstellen im Bereich der Fußgängerzone am 04.11.2018 anlässlich des Martinsmarktes
- 63/2018** **Öffentliche Bekanntmachung**
Ordnungsbehördliche Verordnung vom 17.10.2018 über das Offenhalten von Verkaufsstellen auf der Kölner Straße am 04.11.2018 anlässlich des Martinsmarktes
- 64/2018** **Öffentliche Bekanntmachung**
Ordnungsbehördliche Verordnung vom 17.10.2018 über das Offenhalten von Verkaufsstellen im Gewerbegebiet Dürener Straße am 04.11.2018 anlässlich des Martinsmarktes

Herausgeberin

Stadt Frechen - Die Bürgermeisterin

Verantwortlich für den Inhalt: Die Bürgermeisterin

Bezug über das Ratsbüro, Johann-Schmitz-Platz 1 - 3, 50226 Frechen, Tel.: (0 22 34) 501-208.

Jahresabonnement 15,00 € inkl. Porto. Einzelpreis 0,50 € zzgl. Porto.

Die Kündigung des Abonnements zum nächsten Jahr ist bis zum 30. November des laufenden Jahres möglich. Kostenlose Ausgabe an der Rathausinformation, in der Stadtbücherei oder unter

www.stadt-frechen.de.

65/2018

Öffentliche Bekanntmachung

Ordnungsbehördliche Verordnung vom 17.10.2018 über das Offenhalten von Verkaufsstellen im Gewerbegebiet Europaallee am 04.11.2018 anlässlich des Martinsmarktes

Herausgeberin

Stadt Frechen - Die Bürgermeisterin

Verantwortlich für den Inhalt: Die Bürgermeisterin

Bezug über das Ratsbüro, Johann-Schmitz-Platz 1 - 3, 50226 Frechen, Tel.: (0 22 34) 501-208.

Jahresabonnement 15,00 € inkl. Porto. Einzelpreis 0,50 € zzgl. Porto.

Die Kündigung des Abonnements zum nächsten Jahr ist bis zum 30. November des laufenden Jahres möglich. Kostenlose Ausgabe an der Rathausinformation, in der Stadtbücherei oder unter

www.stadt-frechen.de.



Bekanntmachung über Einbringung und Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019

Der Entwurf der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wurde am 04.10.2018 vom Kämmerer der Stadt Frechen aufgestellt und von der Bürgermeisterin der Stadt Frechen bestätigt.

Der Entwurf der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wurde am 09.10.2018 in den Rat eingebracht.

Der Entwurf der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 mit seinen Anlagen liegt nach dieser Bekanntmachung während der Dauer des Beratungsverfahrens im Rat zur Einsichtnahme während der allgemeinen Öffnungszeiten im Rathaus Frechen, Fachdienst Finanzen, Johann-Schmitz-Platz 1-3, 50226 Frechen, 4. Etage, Zimmer 402, öffentlich aus.

Gegen den Entwurf können Einwohner oder Abgabepflichtige innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen nach Beginn der Auslegung bei der oben angegebenen Stelle Einwendungen erheben.

Über Einwendungen, die von Einwohnern oder Abgabepflichtigen gegen den Entwurf und seine Anlagen erhoben werden, beschließt der Rat der Stadt Frechen am 11.12.2018 in öffentlicher Sitzung.

Frechen, den 10.10.2018



Susanne Stupp
Bürgermeisterin

Bekanntmachung der Stadt Frechen

Beschluss zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Stadt Frechen

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Bauleitplanung der Stadt Frechen hat in seiner Sitzung am 25.09.2018 den folgenden Beschluss gefasst: „Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Bauleitplanung beschließt, den Flächennutzungsplan der Stadt Frechen gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) für das gesamte Stadtgebiet neu aufzustellen.“

Aufgabe des Flächennutzungsplans gemäß § 5 Abs. 1 BauGB ist es, für das gesamte Stadtgebiet die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Stadt in den Grundzügen darzustellen. Dabei sind gemäß § 1 Abs. 7 BauGB die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Der bisherige Flächennutzungsplan entspricht nicht mehr den heutigen Anforderungen und soll daher neu aufgestellt werden.

Dabei hat der neue Flächennutzungsplan eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung zu gewährleisten. Der Flächennutzungsplan stellt die räumliche Entwicklung des Stadtgebiets für die nächsten 15 bis 20 Jahre dar, weshalb die Darstellung ausreichender Bauflächenvorsorge zu einer wichtigen Aufgabe der vorbereitenden Bauleitplanung gehört.

Der demografische Wandel und die wirtschaftliche Entwicklung der Stadt Frechen sind als grundlegende Herausforderungen zu beachten. Darüber hinaus soll der Flächennutzungsplan dazu beitragen, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln.

Der räumliche Geltungsbereich des Flächennutzungsplans umfasst das gesamte Stadtgebiet.

Der Beschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung und Bauleitplanung über die Neuaufstellung des Flächennutzungsplans wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 BauGB öffentlich bekanntgemacht.

Frechen, 16.10.2018



Susanne Stupp
Bürgermeisterin

Bekanntmachung der Stadt Frechen

Bürgerinformationsveranstaltungen zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Stadt Frechen am 30.10. und 31.10.2018

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Bauleitplanung hat in seiner Sitzung vom 25.09.2018 den Vorentwurf des neuen Flächennutzungsplanes gebilligt und die Verwaltung beauftragt, den ersten Verfahrensschritt der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung durchzuführen. Der Vorentwurf stellt somit einen ersten Vorschlag der Stadt Frechen zur zukünftigen räumlichen Stadtentwicklung für das gesamte Stadtgebiet bis zum Jahr 2040 dar.

Aufgabe des Flächennutzungsplans gemäß § 5 Abs. 1 BauGB ist es, für das gesamte Stadtgebiet die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Stadt in den Grundzügen darzustellen. Dabei sind gemäß § 1 Abs. 7 BauGB die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Der bisherige Flächennutzungsplan entspricht nicht mehr den heutigen Anforderungen und soll daher neu aufgestellt werden.

Der Vorentwurf des neuen Flächennutzungsplanes soll nun in zwei öffentlichen Informationsveranstaltungen der Öffentlichkeit vorgestellt werden. Aus organisatorischen Gründen und um den Anregungen der interessierten Bürgerinnen und Bürgern genügend Raum zu geben, wurde das Stadtgebiet in einen südlichen und einen nördlichen Teil unterteilt, die in zwei getrennten Veranstaltungen behandelt werden.

Es werden somit die folgenden zwei Informationsveranstaltungen durchgeführt:

Am **Dienstag, 30.10.2018, 18 Uhr im Stadtsaal**, wird der Vorentwurf zum **südlichen Stadtgebiet** vorgestellt und diskutiert. Das südliche Teilgebiet umfasst die Innenstadt sowie die Stadtteile Bachem, Benzelrath, Grube Carl, Grefrath und Habelrath.

Am **Mittwoch, 31.10.2018, 18 Uhr im Stadtsaal**, wird der Vorentwurf zum **nördlichen Stadtgebiet** vorgestellt und diskutiert. Das nördliche Teilgebiet umfasst die Stadtteile Hücheln, Buschbell, Königsdorf sowie die östlichen Gewerbegebiete.

Der genaue Zuschnitt der beiden Zuständigkeitsbereiche ist dem beigefügten Übersichtsplan zu entnehmen.

Der Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ betrifft lediglich Flächen im südlichen Teilbereich, sodass er schwerpunktmäßig in der Veranstaltung am 30.10.2018 behandelt werden soll.

Grundsätzlich könnten interessierte Bürgerinnen und Bürger gerne an beiden Veranstaltungsterminen teilnehmen. Beiträge zur Diskussion im Plenum sollten sich jedoch auf den jeweiligen Stadtbereich der Veranstaltung beschränken. Bei beiden Veranstaltungsterminen liegen im Übrigen Zettel aus, auf denen Anregungen zum Vorentwurf des Flächennutzungsplanes für das gesamte Stadtgebiet schriftlich abgegeben werden können.

Darüber hinaus wird der Vorentwurf von Mitte November für zwei Monate auf der Internetseite der Stadt veröffentlicht sowie im Rathaus öffentlich ausgehängen. Hier wird es auch die Möglichkeit der Abgabe von Stellungnahmen und Anregungen geben.

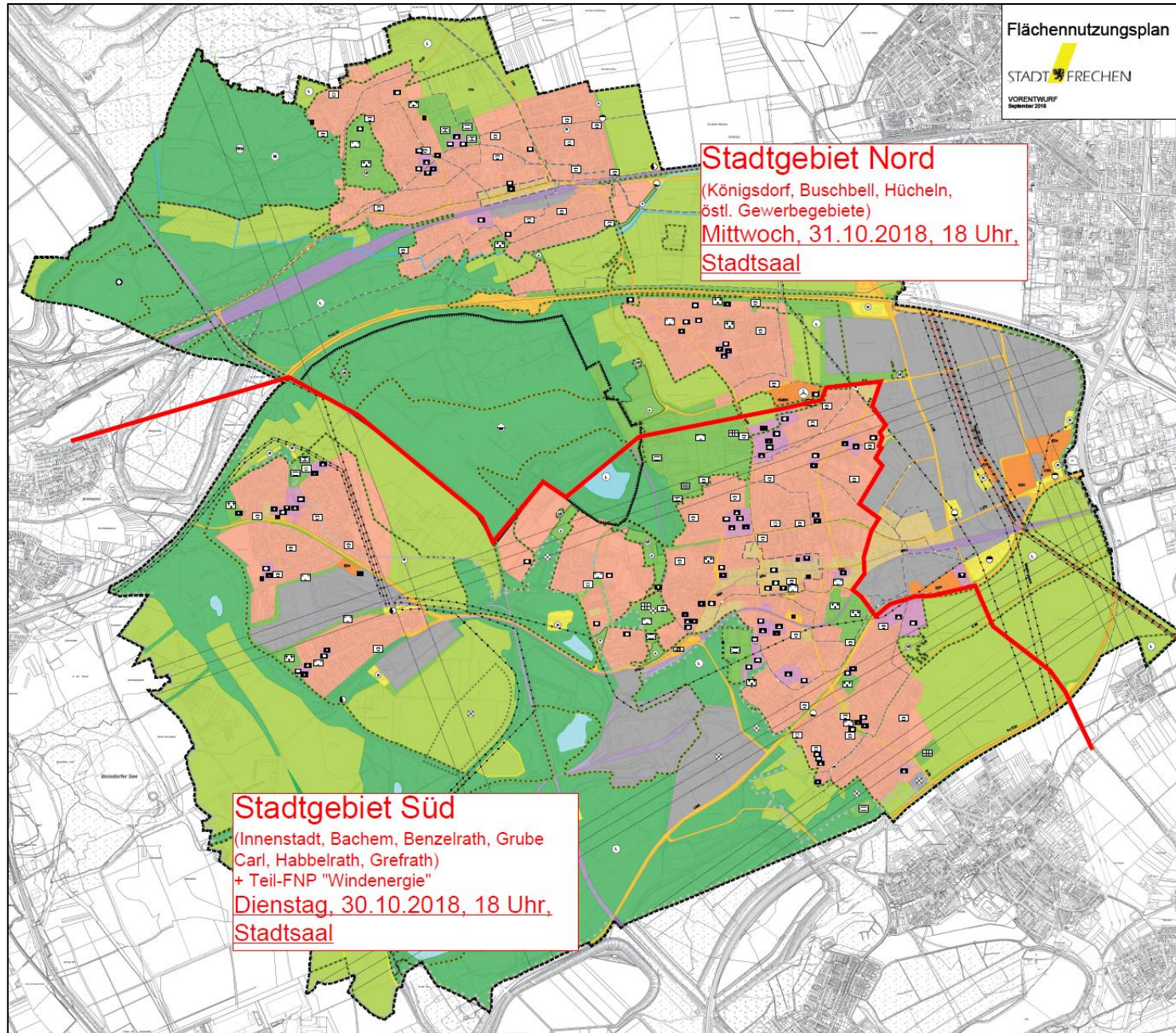
Die Stadtverwaltung freut sich auf eine anregende Diskussion und viele Argumente, um den Vorentwurf im Sinne der zukünftigen Stadtentwicklung weiterzuentwickeln.

Frechen, 16.10.2018

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'SS', is placed on a light gray rectangular background.

Susanne Stupp
Bürgermeisterin

Informationsveranstaltungen frühzeitige Beteiligung Neuaufstellung Flächennutzungsplan Stadt Frechen





**Ergänzende Ordnungsbehördliche Verordnung vom 17.10.2018
über das Offenhalten von Verkaufsstellen im Bereich der
Fußgängerzone am 04.11.2018 anlässlich des Martinsmarktes**

Aufgrund des § 6 Absätze 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV.NRW.S. 516), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. April 2013 (GV. NRW. S.208), in Verbindung mit § 27 Absatz 4 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) vom 13. Mai 1980 (GV.NW.1980 S.528), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Dezember 2016 (GV. NRW. S.1062), erlässt die Stadt Frechen als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates vom 09.10.2018 für das Gebiet der Stadt Frechen folgende ordnungsbehördliche Verordnung:

§ 1

Am 04.11.2018 dürfen alle nicht von der „Ordnungsbehördlichen Verordnung vom 27.04.2018 über das Offenhalten von Verkaufsstellen am 04.11.2018 anlässlich des Martinsmarktes“ erfassten Verkaufsstellen auf der Hauptstraße, Antoniterstraße, Keimesstraße, Dr.-Tusch-Straße, Sternengasse, Josefstraße und Rothkampstraße in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein. Die Sonderregelungen u.a. des § 5 Ladenöffnungsgesetz NRW für bestimmte Verkaufsstellenarten bleiben hiervon unberührt.

§ 2

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig die Verkaufsstellen außerhalb der in § 1 zugelassenen Geschäftszeiten offen hält. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 Absatz 2 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten NRW mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 3

Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung im Amtsblatt der Stadt Frechen in Kraft und mit Ablauf des 04.11.2018 außer Kraft.

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet.

Frechen, 17.10.2018

Die Bürgermeisterin
als örtliche Ordnungsbehörde



Susanne Stupp



**Ordnungsbehördliche Verordnung vom 17.10.2018
über das Offenhalten von Verkaufsstellen auf der Kölner Straße
am 04.11.2018 anlässlich des Martinsmarktes**

Aufgrund des § 6 Absätze 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV.NRW.S. 516), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. April 2013 (GV. NRW. S.208), in Verbindung mit § 27 Absatz 4 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) vom 13. Mai 1980 (GV.NW.1980 S.528), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Dezember 2016 (GV. NRW. S.1062), erlässt die Stadt Frechen als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates vom 09.10.2018 für das Gebiet der Stadt Frechen folgende ordnungsbehördliche Verordnung:

§ 1

Am 04.11.2018 dürfen alle Verkaufsstellen auf der Kölner Straße in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein. Die Sonderregelungen u.a. des § 5 Ladenöffnungsgesetz NRW für bestimmte Verkaufsstellenarten bleiben hiervon unberührt.

§ 2

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig die Verkaufsstellen außerhalb der in § 1 zugelassenen Geschäftszeiten offen hält. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 Absatz 2 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten NRW mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 3

Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung im Amtsblatt der Stadt Frechen in Kraft und mit Ablauf des 04.11.2018 außer Kraft.

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet.

Frechen, 17.10.2018

Die Bürgermeisterin
als örtliche Ordnungsbehörde

Susanne Stupp



**Ordnungsbehördliche Verordnung vom 17.10.2018
über das Offenhalten von Verkaufsstellen im Gewerbegebiet
Dürener Straße am 04.11.2018 anlässlich des Martinsmarktes**

Aufgrund des § 6 Absätze 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV.NRW.S. 516), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. April 2013 (GV. NRW. S.208), in Verbindung mit § 27 Absatz 4 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) vom 13. Mai 1980 (GV.NW.1980 S.528), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Dezember 2016 (GV. NRW. S.1062), erlässt die Stadt Frechen als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates vom 09.10.2018 für das Gebiet der Stadt Frechen folgende ordnungsbehördliche Verordnung:

§ 1

Am 04.11.2018 dürfen alle Verkaufsstellen im „Gewerbegebiet Dürener Straße“ (östlich der Dürener Straße mit den Zufahrten Dürener Straße und zusätzlichen Zugängen Mühlenbach) in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein. Die Sonderregelungen u.a. des § 5 Ladenöffnungsgesetz NRW für bestimmte Verkaufsstellenarten bleiben hiervon unberührt.

§ 2

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig die Verkaufsstellen außerhalb der in § 1 zugelassenen Geschäftszeiten offen hält. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 Absatz 2 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten NRW mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 3

Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung im Amtsblatt der Stadt Frechen in Kraft und mit Ablauf des 04.11.2018 außer Kraft.

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet.

Frechen, 17.10.2018

Die Bürgermeisterin
als örtliche Ordnungsbehörde

Susanne Stupp



**Ordnungsbehördliche Verordnung vom 17.10.2018
über das Offenhalten von Verkaufsstellen im Gewerbegebiet
Europaallee am 04.11.2018 anlässlich des Martinsmarktes**

Aufgrund des § 6 Absätze 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV.NRW.S. 516), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. April 2013 (GV. NRW. S.208), in Verbindung mit § 27 Absatz 4 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) vom 13. Mai 1980 (GV.NW.1980 S.528), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Dezember 2016 (GV. NRW. S.1062), erlässt die Stadt Frechen als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates vom 09.10.2018 für das Gebiet der Stadt Frechen folgende ordnungsbehördliche Verordnung:

§ 1

Am 04.11.2018 dürfen alle Verkaufsstellen im „Gewerbegebiet Europaallee“ (begrenzt durch die Kölner Straße, Bonnstraße und A4) in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein. Die Sonderregelungen u.a. des § 5 Ladenöffnungsgesetz NRW für bestimmte Verkaufsstellenarten bleiben hiervon unberührt.

§ 2

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig die Verkaufsstellen außerhalb der in § 1 zugelassenen Geschäftszeiten offen hält. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 Absatz 2 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten NRW mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 3

Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung im Amtsblatt der Stadt Frechen in Kraft und mit Ablauf des 04.11.2018 außer Kraft.

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet.

Frechen, 17.10.2018

Die Bürgermeisterin
als örtliche Ordnungsbehörde

Susanne Stupp